
S 29 VS 18/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 VS 18/01
Datum	02.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 VS 16/03
Datum	17.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 02. Juli 2003 aufgehoben.
- II. Die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 14.08.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2001 wird abgewiesen.
- III. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die im Einkommensteuerbescheid f¹/₄r das Jahr 1998 ausgewiesenen Eink¹/₄nfte aus Gewerbebetrieb des Kl¹/₄gers ohne Verlustabzug bei der Berechnung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zu ber¹/₄cksichtigen sind.

Der 1953 geborene Kl¹/₄ger erh¹/₄lt seit 01.10.1977 wegen der anerkannten Folgen einer Wehrdienstbesch¹/₄rdigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) nach einer MdE um 70 v.H. nach Â§ 30 Abs.1 und 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) Besch¹/₄rdigtenversorgung (Ausf¹/₄hrungsbescheid vom 21.01.1985). Seit 01.03.1982 bezieht der Kl¹/₄ger neben der Grundrente auch Ausgleichsrente in

unterschiedlicher Höhe, abhängig von den Gewinnen, die er als selbständiger Gewerbetreibender aus dem Handel mit Bildern erzielt. Nach [Â§ 60 a Abs.1 BVG](#) werden die vom Einkommen abhängigen Versorgungsbezüge (auch der Berufsschadensausgleich) zunächst vorläufig gezahlt und nach Vorlage der jeweiligen Einkommensteuerbescheide nachträglich endgültig festgestellt.

Der vom Kläger im September 1999 vorgelegte Einkommensteuerbescheid für 1998 des Finanzamtes F. wies Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 276.356 DM aus, die sich aus dem laufenden Gewinn und einem Übergangsgewinn in Höhe von 271.689 DM zusammensetzten. Das zu versteuernde Einkommen wurde auf Null festgesetzt, weil insbesondere auch ein Verlustabzug für vergangene Jahre nach [Â§ 10 d](#) Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 264.117 DM vorgenommen worden war. Dementsprechend erteilte der Beklagte am 14.08.2000 einen Bescheid nach [Â§ 60 a Abs. 1 BVG](#), durch den die einkommensabhängigen Versorgungsbezüge ab 01.01.1998 nachträglich endgültig und vom 01.01.1999 an vorläufig neu festgestellt wurden. Für das Jahr 1998 wurde ein monatliches Bruttoeinkommen aus Tätigkeit in Höhe von 23.029 DM zugrundegelegt, das zusammen mit einem Renteneinkommen aus der gesetzlichen Unfallversicherung dazu führte, dass eine Ausgleichsrente nicht mehr zustand. Es wurde eine Überzahlung in Höhe von 13.466,00 DM ermittelt, die zurückgefordert wurde.

Der Kläger erhob am 21.08.2000 gegen diesen Bescheid Widerspruch und begehrte, das im Rahmen der Ausgleichsrentenberechnung berücksichtigte zu versteuernde Einkommen für 1998 auf Null festzusetzen, wie es auch das Finanzamt getan habe. Die vermeintlich hohen Einkünfte hätten sich aus der Buchhaltungs- und Steuerermittlungsumstellung von der bisherigen Einnahmen-Überschuss-Berechnung auf Bilanzierung ergeben. Dies sei richtig gewesen, weil eine Bank zur Beurteilung einer Kreditbewilligung eine Bilanz verlangt habe. Der vorhandene Warenbestand sei in der Eröffnungsbilanz unter Einkünften berücksichtigt, jedoch durch die Verlustvorträge der vergangenen Jahre kompensiert worden. Der Beklagte erließ am 14.02.2001 und 28.03.2001 Teilabhilfebescheide, die nicht Streitgegenständliche Fragen betrafen.

Im übrigen erging am 23.05.2001 ein zurückweisender Widerspruchsbescheid. Darin wurde ausgeführt, dass nach [Â§ 8 Abs.1 Ausgleichsrentenverordnung](#) (AusglV) bei Einkünften aus Gewerbebetrieb die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrundegelegt werden, als Bruttoeinkommen im Sinne des BVG anzusehen seien. Außerdem sei nach [Â§ 1 Abs.4 AusglV](#) ein Ausgleich mit Verlusten der Vorjahre nicht möglich (so auch Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.11.1976). Dass die Buchhaltung auf doppelte kaufmännische Buchführung umgestellt worden sei, könne nicht berücksichtigt werden.

Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 07.06.2001 zum Sozialgericht München Klage erhoben. Mit Schriftsatz vom 19.07.2001 hat er eine Stellungnahme des Steuerberaters P. vorgelegt, wonach die im Steuerbescheid 1998 ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb zwei Komponenten umfassten, nämlich den sogenannten Übergangsgewinn wegen Umstellung der

Gewinnermittlung von [Â§ 4 Abs.3 EStG](#) auf [Â§ 4 Abs.1 EStG](#) in HÃ¶he von 271.689,66 DM und den regulÃ¤ren Gewinn in HÃ¶he von 4.667,15 DM. Der Ã¼bergangsgewinn sei ein reiner Buchgewinn, der sich aus der Aktivierung von VorrÃ¤ten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Passivierung von Verbindlichkeiten ergebe. ZusÃ¤tzliche Mittel seien dem Steuerpflichtigen in diesem Bereich nicht zugeflossen. Es sei unzutreffend, diesen Buchgewinn zur Berechnung einer Ausgleichsrente heranzuziehen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 02.10.2002 haben sich die Beteiligten darÃ¼ber geeinigt, dass der Abrechnungszeitraum 1999 mit dem Bescheid vom 14.02.2001 richtig abgerechnet worden sei.

Das Sozialgericht hat anschlieÃend die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung fÃ¼r 1998 vom Steuerberater des KlÃ¤gers beigezogen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 02.07.2003 hat der KlÃ¤ger beantragt, den Bescheid vom 14.08.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2001 hinsichtlich der Ausgleichsrente fÃ¼r das Jahr 1998 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Ausgleichsrente fÃ¼r dieses Jahr auf der Basis eines Jahresgewinns aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von 4.667,15 DM festzustellen.

Das Sozialgericht hat den Beklagten anschlieÃend antragsgemÃ¤Ã verurteilt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, es bestÃ¼nden durchgreifende Bedenken dagegen, Gewinne, die bei der Umstellung der Gewinnermittlung von [Â§ 4 Abs.3](#) auf [Â§ 4 Abs.1 EStG](#) (als sogenannte Ã¼bergangsgewinne) anfielen, im Rahmen von [Â§ 8 AusgIV/Â§ 33 BVG](#) zu berÃ¼cksichtigen. Da in [Â§ 1 Abs.1 Satz 1 AusgIV](#) als Einkommen alle "EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert" definiert wÃ¼rden, seien damit (verwertbare) EinkommenszuwÃ¤chse im weitesten Sinn vorausgesetzt. Hierzu stÃ¼nden reine Buchgewinne im Gegensatz. Auch sei die Anrechenbarkeit von Buchgewinnen mit dem Gesamtkonzept des [Â§ 33 BVG](#) nicht vereinbar. Nur wenn EinkÃ¼nfte vorlÃ¤gen, die letztlich das fehlende Arbeitseinkommen eines SchwerbeschÃ¤digten kompensierten, erfolge unter Ansetzung von FreibetrÃ¤gen eine entsprechende KÃ¼rzung der Ausgleichsrente. Der Ã¼bergangsgewinn habe an der Einkommenssituation des KlÃ¤gers nichts geÃ¤ndert. Bei der bisherigen Gewinnermittlung nach [Â§ 4 Abs.3 EStG](#) hÃ¤tten weder VorrÃ¤te oder Forderungen noch Verbindlichkeiten eine gewinnrelevante Rolle gespielt. Erst ihre Aktivierung im Bereich der Gewinnermittlung nach [Â§ 4 Abs.1 EStG](#) habe den (Buch-)Gewinn geschaffen, der tatsÃ¤chlich zu keiner wirtschaftlichen Besserstellung des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt habe. Eine entsprechende Regelung sei nicht durch die VerordnungsermÃ¤chtigung in [Â§ 33 Abs.5 BVG](#) gedeckt und wÃ¤re nichtig.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 04.09.2003 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen, aus dem bereits zitierten Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.11.1976 gehe hervor, dass der Beklagte die Gewinnfeststellung aus den Einkommensteuerbescheiden ohne eigene PrÃ¼fung zu Ã¼bernehmen und zur Grundlage seiner Feststellung des Bruttoeinkommens zu machen habe. Nach [Â§ 8 Abs.1 Satz 1 AusgIV](#) seien die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrundegelegt wÃ¼rden, als Bruttoeinkommen

im Sinne des [Â§ 33 Abs.1 BVG](#) bei der Berechnung der Ausgleichsrente anzusehen.

Der Senat hat die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuerakten des KlÃ¤ggers vom Finanzamt F. beigezogen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17.02.2004 haben die Beteiligten einvernehmlich erklÃ¤rt, dass nur der Bescheid vom 14.08.2000 streitig sei.

Der BevollmÃ¤chtigte des Beklagten beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.07.2003 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 14.08.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2001 abzuweisen.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤ggers beantragt,

die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.07.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Rentenakte des Beklagten, die Akten des Finanzamts F. sowie die Gerichtsakten des ersten und zweiten Rechtszuges Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)) und erweist sich auch als begrÃ¼ndet.

Der Beklagte hat zu Recht das Einkommen des KlÃ¤ggers aus Gewerbebetrieb im Jahr 1998 aus dem Einkommensteuerbescheid 1998 in HÃ¶he von 276.356 DM entnommen und im angefochtenen Bescheid bei der Berechnung der monatlichen Ausgleichsrente gemÃ¤Ã§ [Â§ 33 BVG](#) i.V.m. [Â§ 8 Abs.1 AusgIV](#) in der Weise berÃ¼cksichtigt, dass im Jahr 1998 keine Ausgleichsrente mehr zustand.

Nach [Â§ 8 AusgIV](#) gelten bei EinkÃ¼nften aus Gewerbebetrieb die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrundegelegt worden sind, als Bruttoeinkommen im Sinne des [Â§ 33 Abs.1 BVG](#). Hieraus ergibt sich, dass sich das soziale EntschÃ¤digungsrecht bei der Ermittlung der EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit voll an das Einkommensteuerrecht anlehnt und den vom Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung zugrundegelegten Gewinn Ã¼bernehmen darf (vgl. FÃ¼rster in Wilke, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7.Auflage, RdNr.22 zu [Â§ 33 BVG](#)). Wie sich aus der Einkommensteuerakte des Finanzamtes F. ergibt, wurde der sogenannte Ã¼bergangsgewinn in HÃ¶he von 271.689 DM dem laufenden Gewinn in HÃ¶he von 4.667 DM hinzugerechnet. Der Ã¼bergangsgewinn wurde nicht auf drei Jahre verteilt, sondern auf Wunsch des KlÃ¤ggers voll im Jahre 1998 berÃ¼cksichtigt.

Es ist zwar richtig, dass der Ã¼bergangsgewinn nicht dadurch entstanden ist, dass dem KlÃ¤ger im Jahre 1998 Geld oder Geldeswert zugeflossen ist; vielmehr ergibt

sich dieser Gewinn aus dem Übergang von der Gewinnermittlungsart gem. Â§ 4 Abs.3 durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf die Gewinnermittlungsart nach [Â§ 4 Abs.1 EStG](#) durch Betriebsvermögensvergleich. Deshalb wurde erstmals in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1998 ein Warenbestand im Wert von 275.201 DM als Teil des Umlaufvermögens angegeben und es errechnete sich nach bestimmten Kürzungen ein Übergangsgewinn von rund 271.689,00 DM, der auch vom Finanzamt bestätigt wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 28.05.1968 â [BFHE 92, 555](#) -, Urteil vom 13.09.2001 â [BFHE 196, 546](#); Schmidt, EStG, 20. Auflage, RdNr.661 zu Â§ 4) erhht der Übergangsgewinn den laufenden Gewinn des Steuerpflichtigen, weil die Besteuerung bei einem Übergang von der Gewinnermittlung nach [Â§ 4 Abs.3 EStG](#) zum Bestandsvergleich nach [Â§ 4 Abs.1, 5 EStG](#) so durchgefhrt wird, als ob der Steuerpflichtige seinen Gewinn von Anfang an durch Bestandsvergleich ermittelt htte. Andernfalls wrden durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart Gewinne endgltig der Besteuerung als laufende Einkunfte entgehen. Somit ist die Zunahme des Betriebsvermögens, die sich in der Zeit der Überschussrechnung gewinnmindernd auswirkte, dem Bilanzgewinn im ersten Jahr des Bestandsvergleichs zuzurechnen. Die Rechtsprechung hat zur Vermeidung von Hrten die Mglichkeit von Gewinnkorrekturen in der Weise entwickelt, dass der Übergangsgewinn auf drei Jahre verteilt werden kann. Der Klger hat von dieser Mglichkeit nicht Gebrauch gemacht, weil er nach [Â§ 10 d EStG](#) Verluste aus den Vorjahren zur Anrechnung bringen konnte. Diese Mglichkeit ist jedoch im sozialen Entschdigungsrecht nicht vorgesehen (vgl. BSG Urteil vom 11.11.1976, SozR 3100 Â§ 40 a Nr.5). [Â§ 8 Abs.1 Satz 2 AusglV](#) betrifft einen anderen â ebenfalls nicht erlaubten â Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten. Somit entfllt wegen des Übergangsgewinns im Jahr 1998 der Anspruch des Klgers auf Ausgleichsrente; in den folgenden Jahren spielt der Übergangsgewinn fr die Ausgleichsrente jedoch keine Rolle mehr.

Nach Auffassung des Senats ist die Regelung in [Â§ 33 BVG/Â§ 8 Abs.1 AusglV](#) eindeutig so zu verstehen, dass die Versorgungsverwaltung keine eigene Prfung der Einkommensverhltnisse insbesondere bei Selbstndigen vornehmen soll. Es bleibt somit kein Raum fr eine "teleologische" Auslegung des Gesetzes, wie sie das Sozialgericht Mnchen vorgenommen hat. Im Übrigen werden auch die vom Sozialgericht geuerten Bedenken nicht geteilt, wonach die Bercksichtigung des Übergangsgewinns als Einkommen im Rahmen des [Â§ 8 AusglV](#) systemwidrig und von der Ermchtigung in [Â§ 33 Abs.5 BVG](#) nicht gedeckt sei. Schlielich hat der Klger vor 1998 seine Gewinne auch dadurch verringert, dass er umfangreiche Warenvorrte angekauft hat. Nach [Â§ 4 Abs.3 EStG](#) wurden diese Vorgnge ausschlielich unter Betriebsausgaben, also gewinnmindernd und dementsprechend die Ausgleichsrente mehrend, registriert. Da die Ansammlung von Waren jedoch zweifellos das Betriebsvermögen erhht hat, erscheint es gerechtfertigt, bei einer Umstellung der Gewinnermittlungsart diesen Übergangsgewinn einmalig als Einkommen zu bercksichtigen.

Aus diesen Grnden war das Urteil des Sozialgerichts Mnchen aufzuheben. Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024